

Satzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Region Baumberge“ (Entwurf)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Region Baumberge“ und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Coesfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat die Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (GIEK) der Region Baumberge in den verwaltungspolitischen, wirtschafts- und naturräumlichen Grenzen der drei Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl und der beiden Städte Billerbeck und Coesfeld zur Aufgabe. Ziel ist es die Region Baumberge sozial und ökologisch nachhaltig zu entwickeln und gestalten sowie die regionale Wirtschaftskraft zu stärken.
- (2) Der Verein begleitet als Träger des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (GIEK) den Entwicklungsprozess der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Leader Region Baumberge. Er nimmt hierbei mit dem Gremium der Lokalen Aktionsgruppe (in Form des erweiterten Vorstandes) eine steuernde und koordinierende Aufgabe an.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen (siehe § 2) des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Mitgliedschaft ab, so ist darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinweg setzen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod.

b) bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, der in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und mit vierwöchiger Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.

c) bei natürlichen und juristischen Personen durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 3 a Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Warnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen vergangen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Der Verein verfügt über folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung (siehe § 4)
 - b) erweiterter Vorstand (siehe § 5)
 - c) geschäftsführender Vorstand (siehe § 6)

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Gremium des Vereins
- (2) In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliedsversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechtes eine/n Vertreter/in mit schriftlicher Vollmacht.
- (3) Die fünf Kommunen der Region Baumberge werden als juristische Personen durch die jeweiligen Bürgermeister/innen sowie durch ein Mitglied des jeweiligen Rates in der Mitgliedsversammlung vertreten. Die fünf Kommunen erhalten somit zweifaches Stimmrecht
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung:

- a) die Änderung dieser Satzung
 - b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
 - c) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach § 3 und § 3 a
 - d) die Beitragsordnung
 - e) die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes
 - g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - h) vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
 - i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
 - (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die amtierende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der amtierenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden, geleitet.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anders geregelt ist.
 - (11) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig

- (12) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten gefasst. Es ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.
- (13) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zukommen zu lassen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen nach Erhalt Einwendungen erheben, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 5 Erweiterter Vorstand (Lokale Aktionsgruppe)

- (1) Der erweiterter Vorstand nimmt alle Aufgaben und Funktionen einer Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des Leader-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Steuerung des regionalen Entwicklungsprozesses der Region Baumberge
 - b) Initiierung und Auswahl der im Rahmen von Leader zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung von in einem Kriterienkatalog festgelegten allgemein anerkannten Standards
 - c) Fortschreibung des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (GIEK) der Region Baumberge
 - d) Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Vermittlung der Ergebnisse des Entwicklungsprozesses an die Bewohner der Region
 - e) Beteiligung am überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen Leader-Regionen
 - f) Durchführung der Evaluation der Zielerreichung zur Halbzeit und nach Beendigung der Leader-Förderung
- (2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des nordrhein-westfälischen Leader-Programms soll sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden insgesamt 24 Mitgliedern zusammensetzen:
- a) die fünf Bürgermeister/innen der fünf Kommunen der Region Baumberge
 - b) fünf Vertreter der jeweiligen Räte der fünf Kommunen der Region Baumberge
 - c) 14 Vertreter aus dem Feld der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartner
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Die unter Absatz 2 c genannten Wirtschafts- und Sozialpartner werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt. Bei der Wahl ist zu beachten, dass eine ausgewogene und reprä-

sentative Gruppierung von Personen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region Baumberge entsteht.

- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der amtierenden Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zugehen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind und mindestens 50 % der Anwesenden dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner zuzuordnen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Von den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der erweiterte Vorstand tagt nicht öffentlich.
- (7) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können Personen geladen werden, die beratend und unterstützend tätig sind. Dies gilt insbesondere für den Geschäftsstellenleiter / Regionalmanager.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden/r Vorsitzenden sowie
 - c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Personenkreis des erweiterten Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zu Neuwahl im Amt.

- (2) Vertretungsberechtigt für den Verein sind der/die amtierende Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Im geschäftsführenden Vorstand sollen mindestens drei Bürgermeister/innen der in der Region Baumberge liegenden Kommunen vertreten sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung

- b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - d) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Von den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 7 Geschäftsstelle / Regionalmanagement

- (1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle bzw. ein Regionalmanagement ein, das insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt.
- a) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Leitung des Vereins
 - b) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Steuerung des regionalen Entwicklungsprozesses
 - b) Koordinierung und Moderation der vorgesehenen Arbeitsgruppen
 - d) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Aktivierung und Vernetzung der relevanten Akteure der Region Baumberge für die Ziele des Vereins
 - c) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Initiierung und Begleitung von Projekten sowie Beratung und Unterstützung der Projektträger
 - e) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Außendarstellung der LAG
 - f) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Zusammenarbeit und dem überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen Leader-Regionen
 - f) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Evaluierung der Zielerreichung des Entwicklungskonzeptes und Anfertigung der vorgesehenen Berichte

- (2) Der Geschäftsstellenleiter / Regionalmanager nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Zu jedem der drei im gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (GIEK) der Region Baumberge genannten strategischen Schwerpunkt wird eine Arbeitsgruppe initiiert, die als Fachbeirat für den erweiterten Vorstand (LAG) fungiert.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind grundsätzlich offen für Akteure, die in der Region Baumberge ansässig sind und sich einem der drei Themenfelder thematisch zuordnen. Unterhalb der Ebene der Arbeitskreise finden sich bedarfsweise Projektgruppen zusammen, die sich mit projektspezifischen Fragestellungen befassen. Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen müssen nicht Mitglieder im Verein sein. Der erweiterte Vorstand benennt die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgruppen, die als Ansprechpartner für alle mitwirkenden Akteure in den Arbeitsgruppen fungieren.
- (3) Bei den Sitzungen der Arbeitsgruppen werden die laufenden Projekte, neu initiierte Projekte sowie neue Projektideen diskutiert. Im Ergebnis werden Empfehlungen zu den Projekten für den erweiterten Vorstand (LAG) vorbereitet und durch die benannten Sprecher der Arbeitsgruppen vorgetragen.
- (5) Der Geschäftsstellenleiter / Regionalmanager koordiniert und moderiert die Arbeitsgruppen. Von den Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Durch die Einrichtung der Arbeits- und Projektgruppen, die allen Akteuren offenstehen, wird der regionale Entwicklungsprozess weiterhin nach dem Bottom-Up-Ansatz mit einer möglichst breiten Basis und Partizipationsmöglichkeiten für alle in Region ansässigen Akteure fortgeführt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 28. April 2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld in Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu schließen, sofern dies zur Eintragung des Vereins oder zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.